

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Februar 2015

85. Verordnungen zum Strassenverkehr, Änderung zur Einführung der «beweissicheren Atemalkoholprobe» (Anhörung)

Mit Schreiben vom 17. November 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Anhörungsverfahren zur Einführung der «beweissicheren Atemalkoholprobe» eröffnet, die im Juni 2012 vom Parlament im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms «Via sicura» beschlossen worden war und auf 1. Juli 2016 eingeführt werden soll.

1. Heutige Situation und Grundzüge der neuen Regelung

Zur Feststellung der Fahrunfähigkeit verwendet die Polizei gegenwärtig Atemalkoholtestgeräte. Bei der Kantonspolizei werden 186 Geräte eingesetzt, die zum grössten Teil in den Patrouillenfahrzeugen mitgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Geräte sind heute im Übertretungsbereich (bei einem angezeigten Wert von weniger als 0,8‰) beweisgenügend, sofern sie durch die Betroffenen unterschriftlich anerkannt werden. Bei höheren Werten handelt es sich demgegenüber um sogenannt «qualifizierte» Angetrunkenheit, die als Vergehen behandelt wird und zu deren Nachweis nach geltendem Recht eine Blutprobe erforderlich ist.

Die Revision sieht vor, dass der Alkoholisierungswert im qualifizierten Fall von Angetrunkenheit nicht mehr mittels Blutprobe, sondern mit neuen, vom Eidgenössischen Institut für Metrologie noch zu zertifizierenden Atemalkoholmessgeräten zu erheben ist. Neu soll zudem bei allen Messgeräten auf die Messgrösse «Atemalkoholkonzentration in mg pro Liter Atemluft» abgestellt werden. Dies erübriggt das bisherige Umrechnen der ermittelten Atemalkohol- in Blutalkoholkonzentration durch die Alkoholtestgeräte, erfordert hingegen eine Umprogrammierung dieser Geräte, die nach wie vor im Übertretungsbereich sollen eingesetzt werden können. Eine Blutprobe als ultimative Massnahme soll demgegenüber nur noch bei Verdacht auf Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum, auf Verlangen der oder des Betroffenen oder in einzelnen Ausnahmefällen angeordnet werden.

Die vorliegende Revision bedingt die Anpassung zahlreicher Umsetzungsbestimmungen, die im Wesentlichen die Anwendung und das Verhältnis der einzelnen Nachweismöglichkeiten der Alkoholisierung (Atemalkoholtest- und Atemalkoholmessgeräte sowie Blutprobe) zueinander regeln.

2. Beurteilung der neuen Regelung

Der Gesetzgeber hat der Einführung der beweissichereren Atemalkoholprobe bereits zugestimmt. Damit beschränkt sich die vorliegende Vernehmlassung auf deren Umsetzung in verschiedenen Verordnungen.

Zu begrüssen ist der zweck- und verhältnismässige Vorschlag, das bisherige bewährte Vorgehen mit der Anerkennungsmöglichkeit der mittels Atemalkoholtestgeräten festgestellten Werte im Übertretungsbereich beizubehalten. Anerkannt wird auch die Vereinfachung des Verfahrens aus Sicht betroffener Verkehrsteilnehmender, für die der Ersatz der heute zwingend notwendigen Blutprobe bei qualifizierter Angetrunkenheit durch die Anwendung von Atemalkoholmessgeräten tendenziell rascher und jedenfalls kostengünstiger und wesentlich schmerzloser sein wird.

Offen ist hingegen, inwieweit bei den polizeilichen Abläufen ein Effizienzgewinn erreicht werden kann. Der Platzbedarf der heute erhältlichen Atemalkoholmessgeräte erlaubt es nicht, sie in den Patrouillenfahrzeugen der Polizei mitzuführen. Auch können die Patrouillenfahrzeuge aus Kostengründen nicht flächendeckend ausgerüstet werden.

In zeitlicher Hinsicht wird die Einführung der beweissichereren Atemalkoholprobe einen sehr raschen Evaluations- und Beschaffungsprozess, die Anpassung verschiedenster Formulare und Weisungen sowie eine umfassende, rechtzeitige Instruktion der Vollzugsfunktionärinnen und -funktionäre bedingen. Dafür erscheint die angestrebte Umsetzung auf 1. Juli 2016 als nicht realisierbar.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen, 3003 Bern; auch per E-Mail an svg@astr.admin.ch):

Mit Schreiben vom 17. November 2014 haben Sie uns eingeladen, uns zur Einführung der beweissichereren Atemalkoholprobe vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Nachdem es vorliegend nur noch um die Umsetzung der vom Gesetzgeber bereits beschlossenen Einführung der beweissichereren Atemalkoholprobe geht, kann den vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen – mit den im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Ausnahmen – grundsätzlich zugestimmt werden.

Zu begrüssen ist der Vorschlag, das bisherige bewährte Vorgehen mit der Anerkennungsmöglichkeit der mit Atemalkoholtestgeräten festgestellten Werte im Übertretungsbereich beizubehalten. Anerkannt wird auch die Vereinfachung des Verfahrens aus Sicht betroffener Verkehrsteilnehmender, für die der Ersatz der heute zwingend notwendigen Blutprobe bei qualifizierter Angetrunkenheit durch die Anwendung von Atemalkoholmessgeräten tendenziell rascher und jedenfalls wesentlich kostengünstiger und schmerzloser sein wird.

Offen ist hingegen, inwieweit bei den polizeilichen Abläufen ein Effizienzgewinn erreicht werden kann. Der Platzbedarf der heute erhältlichen Atemalkoholmessgeräte erlaubt es nicht, sie in den Patrouillenfahrzeugen der Polizei mitzuführen. Auch können die Patrouillenfahrzeuge aus Kostengründen nicht flächendeckend ausgerüstet werden.

Aufgrund der immer noch bestehenden Ungewissheit über die Zertifizierungsanforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie erfordern der Beschaffungsprozess und die Schulung der Frontfunktionsnärrinnen und -funktionäre mehr Zeit als vorgesehen. Aus diesem Grunde ist die geplante Umsetzung nicht schon auf den 1. Juli 2016 vorzusehen, sondern frühestens auf den 1. Januar 2017.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi